



## Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Ordnungs- und Umweltabteilung Datum: 01.09.2009	Aktenzeichen: 320		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	31.08.2009	Vorberatung	
Hauptausschuss	27.10.2009	Vorberatung	
Stadtrat	10.11.2009	Entscheidung	

### **Betreff:**

Lärmaktionsplan der Stadt Landau i.d.Pfalz

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt den in der Anlage dieser Sitzungsvorlage beigelegten Lärmaktionsplan für die Stadt Landau in der Pfalz.

### **Begründung:**

Nach § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24.6.2005 sind in bestimmten Gebieten (vgl. Abs. 4) Lärmaktionspläne aufzustellen mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Die EU-Richtlinie macht erstmals im breiten Umfang auf das Problemfeld Lärm aufmerksam und schafft damit den Zwang zur Auseinandersetzung mit der Thematik, verbunden mit einer Sensibilisierung. Während für andere Umweltmedien vielfach bereits breite Datengrundlagen existieren und anhand dieser auch Entwicklungen beobachtet und Maßnahmen bewertet werden können, gab es für Lärm in der Umwelt bisher keine objektive Datengrundlage im umfassenden Sinn. Durch die Strategische Lärmkartierung wird nicht nur die Möglichkeit geschaffen, auf den berechneten Datengrundlagen eine Aktionsplanung durchzuführen, sondern auch die Wirksamkeit der Maßnahmen und die Entwicklung in den betroffenen Gebieten durch die stetige Aktualisierung zu beurteilen.

Grundlagen dafür sind die Lärmkarten nach § 47 c BImSchG, die für Kommunen mit weniger als 80.000 Einwohnern in einem Forschungsvorhaben des Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz erstellt worden sind (Umweltcampus Birkenfeld, Frau Prof. Dr. Giering, GSB GbR Giering & Lehnertz).

Aufgabe und Ziel der Lärmkartierung und der Aktionspläne, für die der Gesetzgeber zeitliche Schritte mit dem 30.6.2007 für die Kartierung (Phase 1) und dem 18.7.2008 für die Aktionsplanung (Phase 2) vorgegeben hat, ist die Erfassung von Verkehrslärm an Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr. Die Aktionspläne legen Maßnahmen für Lärmreduktionen fest.

Die Lärmaktionspläne sind von den Gemeinden aufzustellen (§ 47 e Abs. 1 BImSchG).

Ein Aktionsplan ist lt. Begriffsbestimmung der Richtlinie ein Plan zur Regelung von Lärmproblemen und von Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärminderung.

Aktionspläne müssen dann erarbeitet werden, wenn sich aus der Lärmkartierung Werte ergeben, die zu Gesundheitsgefährdungen und zu erheblichen Belästigungen führen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Lärmkartierung 34. BImSchV).

Die vom Gesetzgeber vorgegebene Frist ist zwar überschritten, die Stadt Landau in der Pfalz ist jedoch im rheinland-pfälzischen Vergleich nicht im Rückstand.

Der Lärmaktionsplan für die Stadt Landau in der Pfalz wurde von der Verwaltung, Ordnungs- und Umweltabteilung, Sachgebiet Umweltschutz, selbst erstellt, da

- nach § 4 Abs. 5 S. 2 der 34. BImSchV aufgrund der Lärmkartierung vorgenommenen Rundungen lediglich noch ein aktueller Planungsbedarf für die L 509 (Anhang 1 a - d und Anhang 7) auf einer Strecke von 2950 m besteht.

Bei den übrigen betroffenen und kartierten Straßen (Anhang 2 a – 5 b und Anhang 7), ergab die Lärmkartierung zur Nachtzeit ebenfalls keine Betroffenheit. Die selbst ohne Rundung geringe Anzahl der Betroffenen am Tag liegt nach der Abrundung bei 0. Bei der Kartierung der L 512 wurde errechnet, dass zu keiner Tageszeit Personen betroffen sind.

- bei der Beauftragung eines Ingenieurbüros Honorarkosten in Höhe von mindestens 6.000,00 € bei geringstem Auftragsumfang zu veranschlagen gewesen wären.

Der Umfang von Lärmaktionsplänen welche speziell auf die Ausarbeitung von Lärmaktionsplänen ausgerichtete Ingenieurbüros erstellt werden, sind zwar mit unter größer und gefüllt von wissenschaftlichen Berechnungen, Aussagen über beabsichtigte oder tatsächliche Maßnahmen sind letztendlich jedoch nicht konkreter bzw. nicht höher zu bewerten.

- die europäische Umgebungslärmrichtlinie keine subjektiv-öffentlichen Recht und Ansprüche einzelner Personen auf konkrete Maßnahmen schaffen will, d.h. dass die Lärmaktionsplanung keinerlei Anspruchsgrundlage auf die Durchführung konkreter Lärmschutzmaßnahmen darstellt.

### **Anlagen:**

Lärmaktionsplan mit Anlagen

Beteiligtes Amt/Ämter:  
Amt für Recht, Ordnung und Umwelt  
Stadtbauamt  
Dezernat II  
Dezernat III

Schlusszeichnung:

